



**Gegen Postzustellungsurkunde**  
Bischof + Klein SE & Co.KG  
Industriestr. 1  
94357 Konzell

Umweltschutz  
AZ: 22-1711/1

Ihr Ansprechpartner  
Irene Denk

Zimmer 231  
Tel. 09421/973-106  
Fax 09421/973-423  
denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Bischof und Klein SE & Co.KG auf Erteilung der Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Druck- und Kaschieranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 209, Gemarkung und Gemeinde Konzell durch Errichtung eines Inlinedruckwerks und Betrieb der Anlage in geänderter Form

**Anlagen**

Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

I. 1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druck - und Kaschieranlage mit RTO / **Duplexanlage** auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung Konzell durch

- die Errichtung eines Inline Druckwerks W+H Typ Flexo Unit für die Druckmaschine **[REDACTED]** in Halle C1

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.12.1994, 10.03.1995, 12.08.1995, 14.08.1996, 10.10.1996, 17.03.1997, 10.05.1999, 12.05.1999, 09.11.2001, 10.01.2002, 21.03.2003, AZ jeweils 43-1711/1 sowie vom 29.11.2007, 12.11.2008, 05.05.2010, 04.10.2010, 25.07.2013, 02.04.2013, 02.04.2014, 28.04.2014, 03.07.2014, 18.01.2018 i. d. Fassung vom 18.04.2018, 08.11.2018 sowie 03.04.2023 jeweils Az. 43-1711/1 bzw. 22-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.*

3. *Die noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aus den unter Ziffer I.2 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

II. Die nachfolgenden Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag der wesentlichen Änderung vom 08.10.2024
- Vorhabenbeschreibung
- Fließschema 6689 vom 02.08.2024
- Fluchtwegeplan Halle C1 EG
- Systemübersicht VOC vom 23.09.2024
- Plan - Anlagen nach BImSchG, M 1: 500
- Technische Datenblätter und Skizzen
- Bestätigung Brandschutzversicherer, Emailverkehr vom 07.11.2024

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

### III. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

#### Rotationsdruckmaschinen

Kostenstelle	Hersteller	Typ	Baujahr	VOC [kg/h]	VL [Nm <sup>3</sup> /h]
KST 6510	Windmüller & Hölscher	Olympia Astraflex 98	2000	18	4.000
KST 6530	Windmüller & Hölscher	Miraflex CM 8	2009	20	4.900
KST 6540	Windmüller & Hölscher	Novoflex L10	2023	40	10.500
KST 6540	Windmüller & Hölscher	Inline-Druckwerk	2025	65	6.800
KST 6700	Windmüller & Hölscher	Miraflex CL 10	2011	22	4.900
KST 6710	Windmüller & Hölscher	Miraflex CM 8	2012	20	4.900
KST 6720	Windmüller & Hölscher	Miraflex CM 10	2013	25	5.500
KST 6730	Windmüller & Hölscher	Miraflex CM 8	2015	20	4.900
KST 6740	Windmüller & Hölscher	Vistaflex CX 8	2018	50	13.000
KST 6750	Windmüller & Hölscher	Miraflex CM 10	2018	25	5.000

#### Kaschieranlagen (LH)

KST 6660	Nordmechanicca	Triplex Combi Mixta	2010	85	15.000
KST 6690	Nordmechanicca	Duplex SL 450	2018	85	18.000

#### Restlösemittelverdunstung

KST 2880				12	1.500
----------	--	--	--	----	-------

Lösungsmittel: entsprechend aktuellem Gefahrstoffkataster

#### Abluftreinigung:

a) Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO):

Abgasvolumenstrom: 40.000 Nm<sup>3</sup>/h

Abgasableitung: Kamin 13 m über Erdgleiche

Zusatzfeuerung: Flüssiggas, max. 100 kg/h

Heizleistung: maximal 1.260 kW

b) Radadsorber **mit vorgeschaltetem Molekularsiebglätter (Duplex-Anlage):**

Abgasvolumenstrom: 82.000 Nm<sup>3</sup>/h

Abgasableitung: Kamin 15 m über Erdgleiche

Restlösemittelverdunstung mit Destillationsstufe:

(zur Reduzierung des Zusatzbrennstoffes der TRA und der RTO sowie zur Lösemittelrückgewinnung)

Standort: Farblager FL 1 B2 Raum 1  
Anlagentyp: **2 Destillen des Typs OFRU ASC-300**  
neue Destille ohne Verdampfungseinheit  
eingesetzte Restlösemittel: Lösemittelgemisch auf Ethanolbasis, der Ethylacetat-Anteil muss unter 50 % liegen  
maximale Verdampfungs menge: 2 x 102 kg/h  
Abluftmenge: 3.500 m<sup>3</sup>/h  
Verdampfungs- und Destillationsleistung: > 1 Tonne/Tag, max. 1.800 kg/d

Lösemitteltanklager:

L 6	unterirdisch	Ethanol	60.000 l
L 7	unterirdisch	Ethylacetat	60.000 l
L 8	unterirdisch	Dowanol	60.000 l

Gefahrstofflager:

FL 1 B2	Farblager Raum 1	30.000 l
FL 1 B2	Farblager Raum 2	20.000 l
FL 1 B2	Altstofflager	3.000 l
FL 2 B2	Containerraum	60.000 l
FL 2 B2	Mischraum	8.000 l
KL A1	Kleberlager Halle A1	20.000 l
AL K A3	Altstofflager KG A3	15.000 l
FL 3	Farblager Halle A 4	100.000 l
	Gefahrstofflagerhalle WGK 3	100.000 l

#### IV. Nebenbestimmungen

##### A Immissionsschutz

###### 1.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

1.1.1 *Soweit andere organische Lösungsmittel als die im aktuellen Gefahrstoffkataster angegebenen eingesetzt werden sollen, sind diese anzuzeigen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.  
Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass auch dann keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sein werden, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.  
Daneben muss sichergestellt sein, dass die Abluftreinigung in der Lage ist, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.*

1.1.2 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben.

- 1.1.3 Die lösemittelhaltigen Abgase der Rotationsdruckmaschinen, des **Inline Druckwerks der KST 6540**, der Kaschieranlagen, und der prozessgekoppelten Klebstoffaufbereitung sind zu erfassen und der Abluftreinigung (**Duplex-Anlage** bzw. RTO-Anlage) zuzuführen.
- 1.1.4 Durch geeignete technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazität der Abluftreinigung - max. 353,95 kg VOC/h bei max. 122.000 Nm<sup>3</sup>/h - nicht überschritten wird.
- 1.1.5 Das **Inline Druckwerk der KST 6540** darf einen Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 t/a weder erreichen noch überschreiten. Die Unterschreitung des genannten Verbrauchswertes ist dem LRA Straubing-Bogen auf Verlangen plausibel und nachvollziehbar darzulegen.
- 1.1.6 *Bei Ausfall der RTO-Anlage oder der **Duplex-Anlage** ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls das Landratsamt Straubing-Bogen zu verständigen.  
Die lösemittelhaltigen Abgase sind beim gleichzeitigen Ausfall der Anlagen über die angegebenen Notausblasstellen (NA) abzuführen.*
- 1.1.7 *Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf das technisch notwendige Maß zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind Dichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden.*

## 1.2 Emissionsbegrenzungen

- 1.2.1 *Im gereinigten Abgas der RTO-Anlage dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

<i>gasförmige, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:</i>	<i>20 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>Kohlenmonoxid: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:</i>	<i>0,10 g/m<sup>3</sup></i>
<i>Gesamtstaub (Lackpartikel):</i>	<i>3 mg/m<sup>3</sup></i>

*Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.*

- 1.2.2 *Im gereinigten Abgas der **Duplex-Anlage** dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

<i>gasförmige, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:</i>	<i>20 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>Gesamtstaub (Lackpartikel):</i>	<i>3 mg/m<sup>3</sup></i>

- 1.2.3 *Diffuse Emissionen nach der 31. BImSchV / VOC: 12 %*

*Die Einhaltung der diffusen Emissionen ist jährlich durch Vorlage einer Lösemittelbilanz nachzuweisen.*

- 1.2.4 Die Lösemittelbilanz ist nach den Vorgaben des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen. Bezüglich der Minimierung der Unsicherheit der Daten der Lösemittelbilanz ist Anhang V Nr. 3 der 31. BImSchV zu beachten.
- 1.2.5 Erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme des Inline Druckwerks der KST 6540 und danach in jedem dritten Kalenderjahr ist die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen.
- 1.3 Ableitbedingungen
- 1.3.1 *Die Notausblasstellen müssen ungehindert über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.*
- 1.3.2 *Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.*
- 1.3.3 *Die gereinigten Abgase der RTO-Anlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 13 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*
- 1.3.4 *Die gereinigten Abgase der Duplexanlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*
- 1.4 Messung und Überwachung der Emissionen der Abluftreinigung
- 1.4.1 *Die Brennkammertemperaturen der RTO-Anlage sind durch registrierende Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.*
- 1.4.2 *Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme des Farblagers 3, jedoch spätestens im 2. Quartal 2025 ist durch Messungen im gereinigten Abgas der Duplex-Anlage und der RTO-Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 1.4.3 *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Emissionen an organischen Stoffen im gefassten Abgas sind jährlich gemäß Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 18. August 2021 zu ermitteln. Die Parameter „Kohlenmonoxid“ und „Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid“ sind im Abgas der RTO-Anlage wiederkehrend mindestens einmal jährlich messtechnisch zu ermitteln.*
- 1.4.4 *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.*
- 1.4.5 *Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.*

1.4.6 Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt vorzulegen.

## 1.5 Allgemeine Anforderungen

1.5.1 Für die RTO-Anlage und die Duplex-Anlage sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen sind gemäß diesen Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten.

1.5.2 Über die Durchführung von Wartungsarbeiten der RTO-Anlage und der Duplex-Anlage sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte lösungsmittelhaltige Abluft über die angegebenen Notausblasstellen abgeführt wird, sind entsprechend zu dokumentieren.  
Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.

### 1.5.3 **Jahresbericht**

Bis 31.03. des Folgejahres ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert ein Jahresbericht vorzulegen, der folgende Daten enthält:

- Gefahrstoffkataster (Nebenbestimmung Nr. 1.1.2)
- Lösemittelbilanz (Nebenbestimmung Nr. 1.2.4 und 1.2.5)
- Ausfallzeiten und Wartungsarbeiten der Abgasreinigungsanlagen (Nebenbestimmung Nr. 1.5.2)

## 2. **Abfallwirtschaft**

2.1 Hinsichtlich der betrieblich anfallenden Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.2 Alle gefährliche Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Gesellschaft zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
AVV 07 01 01	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
AVV 08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
AVV 08 01 15	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
AVV 08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten
AVV 08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
AVV 08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV 08 04 09	<i>Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten</i>
AVV 13 02 05	<i>Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</i>
AVV 13 03 05	<i>Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle</i>
AVV 13 05 01	<i>Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern</i>
AVV 13 05 02	<i>Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern</i>
AVV 14 06 03	<i>andere Lösemittel und Lösemittelgemische</i>
AVV 14 06 05	<i>Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten</i>
AVV 15 02 02	<i>Aufsaug- und Filtermaterialien, Waschtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</i>

*Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

### **3. Lärmschutz**

- 3.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*
- 3.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Mischgebiet (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 419 der Gem. Konzell) bzw. im angrenzenden Außenbereich (Menhaupten Fl.Nr. 204 der Gem. Konzell und Haiderhof Fl.Nr. 70 der Gem. Auggenbach) jeweils folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

*tagsüber: 60 dB(A)*  
*nachts: 45 dB(A)*

*Gleichzeitig dürfen in den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten (Ortsteil Streifenau Fl. Nrn. 421 und 429, Gem. Konzell und WA Haid Fl. Nr. 81, Gem. Auggenbach) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:*

*tagsüber: 55 dB(A)*  
*nachts: 40 dB(A)*

- 3.3 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*
- 3.4 *Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagentgemäß sowie nach dem Stand der Technik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.*

## **B. Arbeitsschutz**

1. Das Explosionsschutzdokument ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. den Vorgaben des § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen.
2. Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlage sind nach § 6 Abs. 9 Nr. 6 GefStoffV festzulegen, regelmäßig wiederkehrend durchführen zu lassen und zu dokumentieren.
3. In der Arbeitsstätte sind jährlich Evakuierungsübungen durchzuführen. Die Beschäftigten sind über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall mind. jährlich zu unterweisen.
4. Hinweis:  
Die Vorgaben der DGUV Information 205-026 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“ sind zu beachten.

## **D. Wasserrecht**

### Hinweis:

Sind wassergefährdende Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ausgetreten und in den Boden oder ein Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden- und Gewässerverunreinigung, ist das Landratsamt oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

## **E. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

## **III. Kostenentscheidungen**

1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 4520,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 351,45 € entstanden.

### **Gründe:**

I.

#### 1. Sachverhalt

Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung und Gemeinde Konzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druck- und Kaschieranlage mit RTO **und Duplexanlage**.

Mit Antrag vom 08.10.2024 stellte die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch nachfolgende Maßnahmen:

die Errichtung eines

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 06.11.2024 ergänzt.

Die Gemeinde Konzell hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Insbesondere sind hier der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Gewerbeaufsichtsamt zu nennen.

## 2. Standort:

Das Vorhaben soll in einer bestehenden Halle des Antragstellers am Standort in Konzell realisiert werden. Die Halle befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Streifenau. Im Umgriff befinden sich diverse schützenswerte Nutzungen, unter anderem in südlicher Richtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und in östlicher Richtung in einem GE bzw. einem WA.

### Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die Fa. Bischof+Klein SE & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb eines neuen **Inline Druckwerkes vom Typ Flexo Unit des Herstellers Windmüller & Hölscher** zu der bestehenden Druckmaschine Novoflex L10 KST 6540. Im Rahmen der technischen Modernisierung und Optimierung wird **das Inline Druckwerk** an die Flexodruckmaschine in der Produktionshalle C1 aufgestellt. Die Anlage soll der Prozessoptimierung dienen, durch die Ergänzung des **Inline Druckwerkes** **soll es künftig möglich sein, den Druckauftrag mit einem erforderlichen Lackauftrag in einem Arbeitsgang abzubilden.** Mit Ausnahme eines Kabelkanals, welcher in die Bodenplatte der Halle gefräst wird, sind keine baulichen Maßnahmen mit dem Vorhaben verbunden. Die Trocknerabluft aus dem Druckwerk wird über das bestehende Abluftsammlernetz zu den ebenfalls bestehenden Abluftreinigungsanlagen geführt. Auch im Übrigen wird die neue Anlage in die bestehende Betriebsinfrastruktur eingebunden (z. B. Farblager, Prozesswärmeversorgung). Das geplante **Inline Druckwerk verfügt lt. Antragsteller über einen Abluftvolumenstrom von 6.800 m<sup>3</sup>/h. Dabei beträgt der max. VOC-Massenstrom 65 kg/h und < 200 t/a.**

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs.1 Nr.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

## III.

Die Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1(E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 6.7 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG hat gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Die geplanten Maßnahmen dient der Optimierung der Betriebsabläufe und technischen Modernisierung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu besorgen. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 liegen vor. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung war daher abzusehen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen vorhanden, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind; die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ist somit ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden / Wasser nicht zu befürchten ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Bischof + Klein SE & CO.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.8.2, 1.3.1, 1.3.2 sowie 8.II.0/ 1.8.1 und jeweils 1.8.3 i. V. m. 1.4 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Denk